

Beschluss des Akademischen Senats vom 30.10. und 27.11.2003 zur
Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren
nach § 18 HmbHG

als Teil der neu zu beschließenden Berufsordnung der Universität Hamburg

- (1) Das abgeschlossene Hochschulstudium (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG) ist durch Vorlage eines der Ausschreibung fachlich entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (2) Für die Beurteilung der pädagogischen Eignung (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG) sind die Lehrerfahrung, die mit der Bewerbung entwickelten Vorstellungen zur Lehre und gegebenenfalls die Beobachtungen in der Anhörung zu berücksichtigen. Eine Anhörung ist (z.B. mit Probevortrag) so zu organisieren, dass sie auch über die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss gibt.
- (3) Die herausragende Qualität einer Promotion (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG) wird angenommen, wenn die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ oder einer entsprechenden Note oder von allen Gutachtern als außergewöhnliche Forschungsleistung bewertet worden ist. Ist dies nicht gegeben, muss der Berufungsausschuss im Falle einer Listenplatzierung der betreffenden Bewerberin oder des Bewerbers darlegen, welche Merkmale der Promotion ihre herausragende Qualität begründen. Die zügige Durchführung des Promotionsvorhabens kann als ergänzendes Kriterium berücksichtigt werden.
- (4) Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet die Qualität der Promotion die Grundlage. Die bei der Besetzung von Professuren nach § 15 Absatz 4 HmbHG geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen können bei der Besetzung von Juniorprofessuren nicht verlangt werden. Ihr Fehlen darf nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden. Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen sind jedoch in das Prüfungsverfahren einzubeziehen. Sie können in einer Gesamtbewertung unter Einbeziehung der Promotion für die Auswahlentscheidung auch ausschlaggebend sein.
- (5) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben (§ 18 Absatz 4 HmbHG). § 57 b Absatz 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) gilt entsprechend, d.h. auch Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Assistentin oder als wissenschaftlicher Assistent und Beschäftigungszeiten im Rahmen von Privatdienstverträgen finden Anrechnung, soweit sie an einer deutschen Hochschule oder an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlichen oder auf der Grundlage von Artikel 91b Grundgesetz von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen geleistet wurden. Bei der Berechnung der Promotions- und Beschäftigungsphase sind auch Promotionszeiten zu berücksichtigen, in denen kein Beschäftigungsverhältnis bestand. In Fällen, in denen sich die Promotionsphase nicht mit der Beschäftigungsphase deckt, läuft die Promotionsphase von der Ausgabe des Dissertationsthemas bis zur Ablegung der letzten Promotionsleistung. Künftig ist hier als Promotionsphase die Zeit der Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand zu berücksichtigen.

(6) Verlängerungen der in Abs. 5 Satz 1 und 2 genannten Beschäftigungszeiten nach § 57 b Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 HRG kommen nicht zur Anrechnung. Hierbei handelt es sich um

- Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden ist,
- Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
- Zeiten des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes und
- Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

Hingegen werden Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der Regel als Vorbereitungszeit gewertet und sollen bei der Ermittlung der in Abs. 5 Satz 1 und 2 genannten Zeiten belastend angerechnet werden.

(7) Ausnahmen von der Frist von sechs Jahren nach § 18 Absatz 4 HmbHG sind nur zulässig, wenn der Fachbereich nachweist, dass die Qualifizierungsphase bis zum Abschluss der Promotion in dem betreffenden Fach aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten regelmäßig über einen Zeitraum von sechs Jahren hinausreicht. Bei Ausnahmen von der genannten Frist ist ein strenger Maßstab anzulegen und darauf zu achten, dass das mit der Einführung der Juniorprofessur verfolgte Ziel der deutlichen Senkung des Erstberufungsalters nicht gefährdet wird.

(8) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(9) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Bei Vorliegen dieser Praxiserfahrung kann bei den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern eine Verlängerung der Frist von sechs Jahren nach § 18 Absatz 4 HmbHG um ein Jahr eingeräumt werden; dabei ist davon auszugehen, dass der Nachweis einer dreijährigen schulischen Lehrtätigkeit im Umfang mindestens einer einjährigen vollen Berufstätigkeit als Lehrer entspricht. Kann die Praxiserfahrung erst teilweise nachgewiesen werden, verkürzt sich die einjährige Fristverlängerung entsprechend.